



## Stadt Obernburg

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 24.07.2025  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 19:54 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Fieger, Dietmar

### Mitglieder

Axt, Joachim  
Bohnhoff, Armin, Dr.  
Breunig, Stefan  
Elbert, Winfried  
Fischer, Klaus  
Hartmann, Markus  
Knecht, Richard

### Stellvertreter

Wölfelschneider, Walter

### Schriftführerin

Bauer, Chantal

### Verwaltung

Frenzl, Florian

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### Mitglieder

Klimmer, Paul

#### Verwaltung

Brück, Stefan

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.06.2025
- 2 Antrag auf Baugenehmigung, Neubau eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten und Tektur zum bestehenden Bauantrag (AZ. 51-602-B-185-2021-2), Ferienstraße 8, Flurnr. 1598, Gemarkung Obernburg  
Beratung und Beschlussfassung **134/2025**
- 3 Antrag auf Baugenehmigung, Änderung der vorhandenen Werbeanlagen, Römerstraße 98, Flurnr. 3670/1, Gemarkung Obernburg  
Beratung und Beschlussfassung **130/2025**
- 4 Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, Errichtung eines Carports und einer Terrasse, Birkenweg 16, Flurnr. 5544/349, Gemarkung Obernburg  
Beratung und Beschlussfassung **128/2025**
- 5 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, Errichtung eines Prospektständers, Römerstraße 62-64, Flurnr. 92, Gemarkung Obernburg  
Beratung und Beschlussfassung **127/2025**
- 6 Straßeninstandsetzung 2025 - Priorisierung und Festlegung des Sanierungsumfangs  
Beratung und Beschlussfassung **106/2025**
- 7 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
- 8 Anfragen
  - 8.1 Anfrage bezüglich der Baustelle am Mühlrain
  - 8.2 Anfrage bezüglich der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Obernburg
  - 8.3 Anfrage bezüglich des Außengeländes/ Parkplatzes XXXLutz
  - 8.4 Anfrage bezüglich der Zuwegung zur evangelischen Kirche

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses fest.

## Öffentliche Sitzung

<b>TOP 1      Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.06.2025</b>
---

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.06.2025 wird genehmigt.

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 2      Antrag auf Baugenehmigung, Neubau eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten und Tektur zum bestehenden Bauantrag (AZ. 51-602-B-185-2021-2), Ferienstraße 8, Flurnr. 1598, Gemarkung Obernburg Beratung und Beschlussfassung</b>
---

### **Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/ Bauherr: Diamond Projektbau GmbH

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten und Tektur zum bestehenden Bauantrag AZ. 51-602-B-185-2021-2

Lage: Ferienstraße 8, Flurnr. 1598, Gemarkung Eisenbach

### **Beschreibung:**

Der Antragsteller plant den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten. Dieses soll zwei Vollgeschosse (EG und 1.OG) und ein Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) haben. Ein Satteldach mit Dachgaube Richtung Ferienstraße soll entstehen. Ebenfalls soll das Gebäude teilunterkellert werden.

Zudem wird eine Tektur des bisherigen Wohngebäudes (Baugenehmigungsbescheid vom 03.05.2021, AZ 51-602-B-185-2021-2) beantragt. Die ursprünglich geplanten 14 Wohneinheiten im Bestandsgebäude bleiben bestehen, wodurch insgesamt mit dem Neubau 19 Wohneinheiten entstehen könnten.

### **Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt in einem Bereich ohne rechtsverbindlichen Bebauungsplan und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben grundsätzlich zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

### Art der baulichen Nutzung

Das vorliegende Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind dabei Wohngebäude – wie hier vorliegend – zulässig.

### Maß der baulichen Nutzung

Die entstehende Grundflächenzahl (=GRZ) von 0,44 und Geschossflächenzahl (=GFZ) von 1,132 ist vergleichbar mit den umliegenden Bebauungen. Auch sind in der näheren Umgebung ebenfalls 2 Vollgeschosse mit Dachgeschoss vorzufinden. Auch hinsichtlich der geplanten Höhe fügt sich das Vorhaben ein.

### Bauweise

In der näheren Umgebung ist eine offene Bauweise vorzufinden. Das Vorhaben ist ebenfalls in offener Bauweise geplant.

### Überbaubare Grundstücksflächen

Eine fiktive Baulinie kann annäherungsweise vorgefunden werden. Diese sowie auch die vorhandene Bebauungstiefe werden durch den Neubau eingehalten. Am Bestand werden hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen keine Veränderungen vorgenommen.

Im Neubau sind sowohl im 1.Obergeschoss als auch im Dachgeschoss Balkone geplant, sowie eine Gaube Richtung Ferienstraße. Beides ist auch in der näheren Umgebung vorzufinden.

Die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Errichtung knüpft zudem an das Ziel einer städtebaulichen, innerörtlichen Nachverdichtung an.

Der Neubau löst durch die geplanten 5 Wohnungen (mit jeweils 49,53 m<sup>2</sup> bis 75,09 m<sup>2</sup>) einen Stellplatzbedarf nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Stellplatzsatzung der Stadt Obernburg von 9 Stellplätzen aus.

Für das Bestandsgebäude mussten bzw. müssen lt. Bescheid vom 03.05.2021 16 Stellplätze nachgewiesen werden.

Es sollen insgesamt 25 Stellplätze (davon 3 Stück für Menschen mit Behinderung) errichtet werden, die somit ausreichend für das Bauvorhaben sind. Diese sollen jeweils mit einer E-Ladestation-Vorrichtung ausgerüstet werden.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Stellplatzsatzung der Stadt Obernburg muss zudem pro Wohneinheit 1 Fahrradstellplatz nachgewiesen werden, auf dem Grundstück werden 19 Fahrradstellplätze errichtet, damit ausreichend für die 19 Wohneinheiten.

Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO muss zudem ein ausreichend großer Spielplatz angelegt werden. Ein 55 m<sup>2</sup> großer Spielplatz wird auf dem Grundstück errichtet und wird als ausreichend groß eingeschätzt.

Um das Vorhaben wie geplant ausführen zu können, ist eine Abweichung von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) hinsichtlich der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO (Giebelbereich) erforderlich. Dies liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes.

## **Beschluss:**

Dem Antrag auf Neubau eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten und Tektur zum bestehenden Bauantrag AZ 51-602-B-185-2021-2 auf dem Flurstück 1598, Gemarkung Eisenbach, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Über die Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung hat das Landratsamt Miltenberg in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

**Ja 9 Nein 0 einstimmig beschlossen**

<b>TOP 3</b>	<b>Antrag auf Baugenehmigung, Änderung der vorhandenen Werbeanlagen, Römerstraße 98, Flurnr. 3670/1, Gemarkung Obernburg Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	--

## **Sachverhalt:**

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/ Bauherr: BP Europa SE

Vorhaben: Änderung der vorhandenen Werbeanlagen, Austausch Dachkontur, Sigmakontur an Waschhalle, Gebäudekontur REWE to GO; Austausch Transparente, Aral Diamanten, Aktivitätentransparenten, Hinweisschild, Servicepylonen, Einfahrtspfeile; Anbringen von Schriftzügen REWE to GO

Lage: Römerstraße 98, Flurnr. 3670/1, Gemarkung Obernburg

## **Beschreibung:**

Der Antragsteller plant die Änderung der vorhandenen Werbeanlagen, dies umfasst folgendes:

- Austausch Kontur

### 1. Fahrbahnüberdachung

Die Fahrbahnüberdachung erhält im Austausch 3-seitig eine 67 cm hohe, beleuchtete Blende „Sigma-Kontur“ mit Leuchtröhre ohne werbliche Wirkung in der Farbe Aral blau.

### 2. Waschhalle

Die Waschhalle erhält im 67 cm hohe, beleuchtete Blende „Sigma-Kontur“ mit Leuchtröhre ohne werbliche Wirkung in der Farbe Aral blau.

### 3. Aral-Eingangselement

Die Hallen erhalten über den Toren Einfahrtstransparente mit Schriftzügen entsprechend ihrer Nutzung.

Über dem Eingangsbereich des Shops wird ein Signet mit dem Schriftzug „REWE to GO“ montiert. Das Element ist beleuchtet ausgeführt und besteht aus Plexiglasblenden und Alu-Grundkörpern (Gehäuse). Die Plexiglasblende ist weiß und wird mit einzelnen vorgesetzten farbigen Buchstaben/ Zeichen versehen. Größe des Logos 2,23 m x 0,905 m. Die Bautiefe beträgt ca. 0,17 m.

#### 4. Gebäudekontur REWE to GO

Das Shopgebäude erhält im Shopbereich eine unbeleuchtete Flachblende aus Aluminium (Farbe grün).

#### 5. REWE Tower

Die zur Hauptstraße (=Römerstraße) und Hauptanfahrtsrichtung gelegene Gebäudeecke wird auf jeder Seite grün gestrichen und erhält jeweils ein selbstleuchtendes REWE to GO-Logo. Ist ein Fenster in der Wand vorhanden, wird dies mit sichtdurchlässiger Lochfolie beklebt und das selbstleuchtende REWE to Go-Logo davor montiert.

Auf vollflächigen Glasfassaden wird eine grüne sichtdurchlässige Lochfolie aufgebracht. Das selbstleuchtende Logo wird vor der Fassade an den Fensterprofilen befestigt.

#### 6. Aral Diamant

Montage an 7 m oder 8 m hohen Mast, Kantenlänge 1,40 m x 1,40 m, beidseitige Ausleuchtung, Farbe weiß mit Aral blau.

#### 7. Aral Aktivitätentransparent

Das Aktivitätentransparent ist eine 3,845 m hohe Informationstafel mit Aussage über die angebotenen Dienstleistungen. Die Leuchtschalen sind transluzent in Aral blau und von innen beleuchtet.

#### 8. Aral Hinweisschilder

Transparent zum Hinweis auf die Einfahrt zur Waschhalle, Zapfstelle für LKW-Diesel etc., in freistehender beleuchteter Ausführung.

Die beschriftete Schildseite ist transluzent in Aral blau.

#### 9. Aral Servicepylon

Der Aral Servicepylon ist eine Leuchte, an der Mülleimer für Abfall und Öldosen befestigt werden, ohne werbliche Wirkung. Der Aral Servicepylon wird auf der Staubsaugerinsel aufgestellt.

#### 10. Einfahrtspfeil

Der Einfahrtspfeil ist 1,53 m hoch, 0,41 m breit.

### **Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt in einem Bereich ohne rechtsverbindlichen Bebauungsplan und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist das Vorhaben grundsätzlich zulässig, wenn sie nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Es sind keine Widersprüche zur näheren Umgebung ersichtlich, ebenso wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist gesichert, auch werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt.

### **Beschluss:**

Dem Antrag auf Änderung der vorhandenen Werbeanlage (u.a. Austausch Dachkontur, Einfahrtspfeil, Aral Diamant) auf dem Flurstück 3670/1, Gemarkung Obernburg, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

**Ja 8 Nein 1 beschlossen**

<b>TOP 4</b>	<b>Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, Errichtung eines Carports und einer Terrasse, Birkenweg 16, Flurnr. 5544/349, Gemarkung Obernburg Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Antragsteller/ Bauherren: Daniel Weis

Vorhaben: Errichtung eines Carports und einer Terrassenüberdachung

Lage: Birkenweg 16, Flurnr. 5544/349, Gemarkung Obernburg

**Beschreibung:**

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Carports mit den Maßen von ca. 5,80 m x 5,50 m x 2,5 m (Breite x Tiefe x Höhe) und einer Terrasse mit den Maßen von ca. 5,20 m x 4,50 m.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Rüdhöle“, Planteil A:

[https://wms1.riwagis.de/miltenberg\\_lk\\_bp/bp-dateien/obernburg%20a.main/rechtsplan\\_ruedhoelle.pdf](https://wms1.riwagis.de/miltenberg_lk_bp/bp-dateien/obernburg%20a.main/rechtsplan_ruedhoelle.pdf)

[https://wms1.riwagis.de/miltenberg\\_lk\\_bp/bp-dateien/obernburg%20a.main/festsetzungen\\_ruedhoelle.pdf](https://wms1.riwagis.de/miltenberg_lk_bp/bp-dateien/obernburg%20a.main/festsetzungen_ruedhoelle.pdf)

- Carport

Mit den Maßen 5,8 m x 5,5 m x 2,5 m und damit einer Fläche von 31,9 m<sup>2</sup> kann das Carport nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BayBO verfahrensfrei errichtet werden. Jedoch sind nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB nachfolgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Durchführung des Vorhabens erforderlich:

**Errichtung außerhalb der Baugrenze**

Das Carport stellt eine bauliche Anlage dar (vgl. Art. 2 Abs. 1 BayBO) und muss somit die festgesetzte Baugrenze des o.g. Bebauungsplanes einhalten.

Der Bauherr will jedoch das Carport außerhalb dieser Baugrenze auf der westlichen Grundstücksgrenze errichten.

In der näheren Umgebung/ Nachbarschaft sind bereits Carports außerhalb der Baugrenzen vorzufinden.

Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Auch wird die Befreiung als städtebaulich vertretbar eingestuft. Die Befreiung ist ebenso unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

### Carport soll abweichend zum festgesetzten Material errichtet werden

Die Dächer der baulichen Anlagen sind entweder als bekiest oder bewachsenes Flachdach oder als Satteldach mit 2,5 m Firsthöhe in dunkler Eindeckung errichtet werden.

Das Dach des Carports soll jedoch abweichend dazu als Flachdach mit anthrazit-farbenem Trapezblech gestaltet werden. Dies stellt eine Abweichung zum festgesetzten Material dar und benötigt daher eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Auch wird die Befreiung als städtebaulich vertretbar eingestuft. Die Befreiung ist ebenso unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Der erforderliche Stauraum vor Garagen laut Bebauungsplan (Carport = offene Garage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 3 GaStellV) von 5 m wird eingehalten.

- Terrasse

Eine Terrasse kann nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe g BayBO grundsätzlich verfahrensfrei errichtet werden. Jedoch ist nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB nachfolgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Durchführung des Vorhabens erforderlich:

#### Errichtung außerhalb der Baugrenze

Eine Terrasse ist im weiteren Sinne ein Bestandteil der Wohnnutzung / des Wohnhauses (Hauptnutzung) und muss daher innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Der Bauherr will jedoch die Terrasse außerhalb dieser Baugrenze an der südlichen Grundstücksgrenze errichten.

Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Auch wird die Befreiung als städtebaulich vertretbar eingestuft. Die Befreiung ist ebenso unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Alle beteiligten Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

### **Beschluss:**

#### Carport

Der Ausschuss stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rüdhölle“, Planteil A, zur Errichtung eines Carports auf dem Flurstück 5544/349, Gemarkung Obernburg, nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB, gemäß Antrag vom 10.06.2025 zu.

#### Terrasse

Der Ausschuss stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rüdhölle“, Planteil A, zur Errichtung einer Terrasse auf dem Flurstück 5544/349,

Gemarkung Obernburg, nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB, gemäß Antrag vom 10.06.2025 zu.

**Ja 9 Nein 0 einstimmig beschlossen**

<b>TOP 5 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, Errichtung eines Prospektständers, Römerstraße 62-64, Flurnr. 92, Gemarkung Obernburg Beratung und Beschlussfassung</b>
--

**Sachverhalt:**

Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG

Antragsteller/ Bauherr: Stadt Obernburg

Vorhaben: Errichtung eines Prospektständers

Lage: Römerstraße 62-64, Flurnr. 92, Gemarkung Obernburg

**Beschreibung:**

Die Stadt Obernburg –Stadtmarketing- plant im Bereich des überdachten Eingangsbereiches des Rathauses einen Prospektständer für Informations- und Tourismusprospekte anzubringen.

Dieser soll Gästen und Bürgern ermöglichen, unabhängig von den Öffnungszeiten des Rathauses/ der Tourist-Info auf die Informationen zu Unterkünften, Gaststätten, den Stadtplan, Museen, Wander- und Fahrradwege etc. zugreifen zu können.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Obernburg. Dieses wurde durch die Baugestaltungssatzung der Stadt Obernburg aus dem Jahr 2011 rechtskräftig. Das Vorhaben bedarf daher einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis im Sinne des Art. 7 BayDSchG.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis i.S.d. Art. 7 BayDSchG zur Anbringung eines Prospektständers im Eingangsbereich des Rathauses Obernburg, Römerstraße 62-64, Flurnr. 92, Gemarkung Obernburg, wird zugestimmt.

**Ja 9 Nein 0 einstimmig beschlossen**

<b>TOP 6</b>	<b>Straßeninstandsetzung 2025 - Priorisierung und Festlegung des Sanierungsumfangs Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in der Stadtratssitzung am 22.05.2025 die Vergabe zur Maßnahme Straßeninstandsetzung 2025 beschlossen. Der Auftrag soll an Fa. Adolf Kunkel aus Aschaffenburg vergeben werden. Im Zuge der Ausführung soll nun der Umfang und die Sanierungsabschnitte für das Jahr 2025 priorisiert werden. Die Entscheidung hierüber wurde vom Stadtrat auf den Bauausschuss übertragen.

Folgender Umfang wurde ausgeschrieben und von Fa. Adolf Kunkel angeboten:

1. Hermann-Löhns Straße:	49.077,90 Euro brutto
2. Am Osthang	13.819,33 Euro brutto
3. Daimlerstr.	19.457,89 Euro brutto
4. Am Südhang	38.255,21 Euro brutto
5. Pflaumheimer Weg	39.125,51 Euro brutto
6. Kolpingstraße	61.993,53 Euro brutto
<b>Summe</b>	<b>221.729,37 Euro brutto</b>

Im Haushaltsjahr 2025 stehen insgesamt 150.000 Euro brutto zur Verfügung. Das gesamte Sanierungsbudget soll in 2025 aufgebraucht werden. Der Bauausschuss soll die angebotenen Sanierungsabschnitte unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Haushaltsbudgets priorisieren bzw. die entsprechenden Sanierungsbereiche festlegen.

Die ausgeschriebenen Straßenabschnitte (1-6) wurden am 17.10.2024 im Zuge der BAS vom 17.10.2024 vor Ort besichtigt und begutachtet. Hierbei wurde die Notwendigkeit einer Straßeninstandsetzung dargestellt sowie eine Sanierung vom Gremium beschlossen.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Straßensanierung 2025 unter Berücksichtigung des Haushaltsbudgets in Höhe von 150.000 Euro brutto und dem entsprechend angepassten Sanierungsumfang umzusetzen.

Die Sanierungsabschnitte werden in folgender Reihenfolge priorisiert:

1. Pflaumheimer Weg
2. Am Südhang
3. Kolpingstraße

**Ja 7 Nein 2 beschlossen**

<b>TOP 7</b>	<b>Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen</b>
--------------	---

Herr Fieger gibt bekannt, dass der bestellte WC-Anhänger angekommen ist. Bilder davon stellt er in der kommenden Stadtratssitzung zur Verfügung.

Zudem wurde das Finanzamt in Obernburg auch haushaltsrechtlich genehmigt. Ein Termin für den Spatenstich liegt aktuell noch nicht vor.

Herr Bürgermeister Fieger erwähnt, dass die Auftaktveranstaltung zur kommunalen Wärmeplanung am 14.07.2025 stattgefunden hat.

Des Weiteren ist die Erneuerung der Fassade am Toilettencontainer an der Anna-Kapelle pünktlich zum Anna-Tag fertig geworden. Dies wurde durch die Organisation MiL Mitten-Im-Leben verwirklicht.

**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 8   Anfragen**

### **TOP 8.1   Anfrage bezüglich der Baustelle am Mühlrain**

Stadtrat Axt fragt nach dem aktuellen Sachstand der Baustelle am Mühlrain. Herr Fieger teilt mit, dass nach seiner Kenntnis aktuell ein Gerichtsverfahren zwischen dem Freistaat Bayern und dem Eigentümer läuft. Frau Bauer wird beauftragt, den aktuellen Sachstand beim Landratsamt Miltenberg zu erfragen.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 8.2   Anfrage bezüglich der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Obernburg**

Stadtrat Axt fragt an, ob die Stadt Obernburg eine Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Pfaffenbergweges hat, da dieser sich in keinem guten Zustand befindet. Herr Frenzl merkt an, dass der genannte Weg im Rahmen des Feldwegebaus 2025 hergerichtet wird.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 8.3   Anfrage bezüglich des Außengeländes/ Parkplatzes XXXLutz**

Stadtrat Fischer erkundigt sich nach dem Zustand und den weiteren Plänen des Außengeländes der Firma XXXLutz, besonders hinsichtlich des Schotterparkplatzes. Herr Fieger entgegnet, dass dies nicht in die Zuständigkeit der Stadt Obernburg fällt, da der Schotterparkplatz bereits auf Großwallstädter Gemarkung liegt.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 8.4   Anfrage bezüglich der Zuwegung zur evangelischen Kirche**

Stadtrat Bohnhoff fragt an, wann der Neubau des Zuweges zur evangelischen Kirche geplant ist. Herr Bürgermeister Fieger antwortet, dass dieses Thema in der nächsten Fachbereichsleiterbesprechung am 29.07.2025 besprochen wird. Es stehen 50.000 € im Haushalt 2025 zur Verfügung und das Projekt sollte somit in der 2. Jahreshälfte 2025 umgesetzt werden.

**zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:54 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses.

Dietmar Fieger  
1. Bürgermeister

Chantal Bauer  
Schriftführerin